
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

82. Jahrgang

Nr. 21

Montag, den 06. Juli 2026

Sonderblatt

Seite 113-118 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2026

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann
für das Haushaltsjahr 2026**

Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	839.570.480 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	857.850.450 €

abzgl. globaler Minderaufwand von	6.500.000 €
-----------------------------------	-------------

somit auf	851.350.450 €
-----------	---------------

im **Finanzplan**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	824.750.973 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	836.142.950 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	55.579.800 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	44.936.800 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 49.383.400 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 11.779.970 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Kreisumlage und Teilkreisumlagen

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **34,2** v. H. der für 2026 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in Monatsbeträgen jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2024 für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung 2026 in €	%-Anteil 2026 *
Erkrath	1.408.586	1,45
Haan	924.138	1,30
Heiligenhaus	1.158.463	2,06
Hilden	1.582.356	1,35
Langenfeld	979.429	0,68
Mettmann	1.500.737	1,91
Monheim am Rhein	637.154	0,26
Ratingen	2.732.921	0,94
Velbert	3.759.741	2,04
Wülfrath	787.228	1,62
Gesamt	15.470.753	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.339.456.092,04 € nach der endgültigen Festsetzung zum GFG 2026.

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2026 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt.

Die Belastung im Haushaltsjahr 2026 verteilt sich wie folgt:

Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026 *
Erkrath	2.923.705	3,00
Haan	2.186.731	3,07
Heiligenhaus	1.420.374	2,53
Hilden	2.765.543	2,36
Langenfeld	2.361.533	1,63
Mettmann	2.839.137	3,61
Ratingen	7.857.585	2,70
Velbert	1.573.840	0,85
Wülfrath	1.037.752	2,14
Gesamt	24.966.200	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.339.456.092,04 € nach der endgültigen Festsetzung zum GFG 2026.

Die Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ist in Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres 2026 fällig.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen im Jahr 2026 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Erkrath	572.730	0,59
Mettmann	375.530	0,48
Ratingen	1.541.263	0,53
Gesamt	2.489.523	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Heiligenhaus	609.582 €	1,09
Velbert	2.430.158 €	1,32
Wülfrath	418.510 €	0,86
Gesamt	3.458.250 €	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Haan	357.713 €	0,50
Hilden	1.418.415 €	1,21
Langenfeld	655.138 €	0,45
Monheim am Rhein	1.024.444 €	0,41
Gesamt	3.455.710 €	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.339.456.092,04 € nach der endgültigen Festsetzung zum GFG 2026.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2026 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2026 wie folgt belastet:

Schule im Neanderland		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Erkrath	4.140	0,00
Heiligenhaus	8.280	0,01
Mettmann	850.771	1,08
Ratingen	1.924.988	0,66
Velbert	4.140	0,00
Wülfrath	214.681	0,44
Gesamt	3.007.000	

Mosaik-Schule (ehemals Förderzentrum Süd)		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Erkrath	4.342	0,00
Langenfeld	943.174	0,65
Monheim am Rhein	1.575.382	0,63
Gesamt	2.522.898	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Heiligenhaus	285.640	0,51
Velbert	2.348.958	1,27
Wülfrath	11.176	0,02
Gesamt	2.645.774	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Erkrath	1.785.454	1,83
Haan	579.202	0,81
Hilden	1.692.327	1,44
Langenfeld	11.374	0,01
Mettmann	11.947	0,02
Gesamt	4.080.304	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.339.456.092,04 € nach der endgültigen Festsetzung zum GFG 2026.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2026 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen im Jahr 2026 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Velbert	783.540	0,42
Gesamt	783.540	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Erkrath	63.845	0,07
Haan	21.282	0,03
Mettmann	21.282	0,03
Ratingen	297.945	0,10
Velbert	42.564	0,02
Wülfrath	21.282	0,04
Gesamt	468.200	

Heilpädagogische Kindertagesstätte Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Erkrath	33.898	0,03
Mettmann	508.476	0,65
Gesamt	542.374	

Heilpädagogisch / Integrative Kindertagesstätte Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage 2026 in €	%-Anteil 2026*
Langenfeld	827.252	0,57
Gesamt	827.252	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.339.456.092,04 € nach der endgültigen Festsetzung zum GFG 2026.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2026 fällig.

Erfolgt die Wertstellung der unter a) bis f) aufgeführten Umlagen nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7 Stellenplan und Landschaftsumlage

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2026 16,4 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

§ 8 Erheblichkeitsgrenzen gem. § 81 GO NRW (Nachtragssatzung)

Eine Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.
Dafür werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

- a) Ein Jahresfehlbetrag gilt als erheblich gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW, wenn er den Betrag von 1% der Gesamtaufwendungen im Gesamtergebnisplan übersteigt.
- b) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich gem. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, wenn sie innerhalb einer Zeile des Teilergebnisplans eines Produktbereiches 1% der Gesamtaufwendungen im Gesamtergebnisplan übersteigen.
- c) Bisher nicht veranschlagte Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsfördermaßnahmen gelten als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 2,3 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **5.404.000 €** nicht übersteigen.

§ 9 Erheblichkeitsgrenzen gem. § 83 GO NRW (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind.

- a) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich gem. § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn der Betrag in einer Zeile des Teilergebnisplans eines Produktbereiches 1 ‰ der Gesamtaufwendungen im Gesamtergebnisplan übersteigt.
- b) Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gelten als erheblich gem. § 83 Abs. 3 GO NRW, wenn sie im Einzelfall 2 ‰ der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzplan übersteigen.
- c) Erhebliche Fälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- d) Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder, Verrechnungen zwischen den Produkten und ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen), über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, Mehraufwendungen und -auszahlungen, für die eine Istkostenabrechnung erfolgt, sowie Jahresabschlussbuchungen gelten in unbegrenzter Höhe als unerheblich. Das gilt auch für Fälle, in denen nachträglich Erstattungen aufgrund bestehender Verpflichtungen zu leisten sind (z.B. im Sozialbereich).

§ 10**Erheblichkeitsgrenzen gem. § 85 GO NRW
(Verpflichtungsermächtigungen)**

- a) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich gem. § 85 i.V.m. § 83 Abs. 1 GO NRW, wenn sie im Einzelfall 2 ‰ der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzplan übersteigen.
- b) Erhebliche Fälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 02.04.2026 vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 26.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 02.07.2026 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.211, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.Kreis-Mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 06. Juli 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin